



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

14. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen  
0102#2021/0057-0301  
353  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dr. Michael Mensing  
michael.mensing@mdi.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3813  
06131 16-17-3813

**Sitzungen der Enquete-Kommission 18/1 „Zukunftsstrategien zur  
Katastrophenvorsorge“ am 27. Oktober 2021 und 23. November 2021  
„Überblick zum Katastrophenschutz in Deutschland, Rheinland-Pfalz  
und im Vergleich“  
Bericht der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in den Sitzungen der Enquete-Kommission am 27. Oktober 2021 und 23. November 2021 wurde die Übersendung eines Berichts zum Thema „Überblick zum Katastrophenschutz in Deutschland, Rheinland-Pfalz und im Vergleich“ zugesagt. Ich bitte Sie, die nachfolgende Ausarbeitung den Mitgliedern der Enquete-Kommission zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Randolf Stich  
Staatssekretär

**Anlage**

**Katastrophenschutz**  
**in Deutschland, Rheinland-Pfalz und im Vergleich**

## Inhalt

<u>0.</u>	<u>Abkürzungsverzeichnis.....</u>	<u>5</u>
<u>1.</u>	<u>Rechtliche Einordnung .....</u>	<u>7</u>
<u>1.1.</u>	<u>Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, dem Land und den Kommunen</u> <u>7</u>	
<u>1.1.1.</u>	<u>Katastrophenschutz.....</u>	<u>7</u>
<u>1.1.2.</u>	<u>Zivilschutz .....</u>	<u>7</u>
<u>1.1.3.</u>	<u>Bevölkerungsschutz .....</u>	<u>8</u>
<u>1.1.4.</u>	<u>Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe .....</u>	<u>8</u>
<u>1.2.</u>	<u>Was bedeutet Katastrophenschutz? .....</u>	<u>9</u>
<u>1.3.</u>	<u>Zuständigkeitsverteilung in Rheinland-Pfalz.....</u>	<u>10</u>
<u>1.4.</u>	<u>Rechtsaufsicht versus Fachaufsicht .....</u>	<u>11</u>
<u>1.5.</u>	<u>Exkurs: Vergleich zu anderen Bundesländern.....</u>	<u>11</u>
<u>1.6.</u>	<u>Aufgaben nach LBKG in den verschiedenen Verwaltungsebenen .....</u>	<u>12</u>
<u>1.6.1.</u>	<u>Aufgabenträger .....</u>	<u>12</u>
<u>1.6.2.</u>	<u>Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe .....</u>	<u>12</u>
<u>1.6.3.</u>	<u>Aufgaben im Katastrophenschutz und dem überörtlichen Brandschutz und</u> <u>überörtlichen Allgemeinen Hilfe .....</u>	<u>13</u>
<u>1.6.4.</u>	<u>Aufgaben des Landes .....</u>	<u>13</u>
<u>1.7.</u>	<u>Subsidiarität des LBKG .....</u>	<u>14</u>
<u>1.8.</u>	<u>Selbsthilfe der Bevölkerung.....</u>	<u>15</u>
<u>2.</u>	<u>Umsetzung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz .....</u>	<u>15</u>
<u>2.1.</u>	<u>Wie ist Katastrophenschutz in RLP aufgebaut? .....</u>	<u>15</u>
<u>2.2.</u>	<u>Wie funktioniert Katastrophenschutz in den Landkreisen und kreisfreien</u> <u>Städten in Rheinland-Pfalz.....</u>	<u>17</u>
<u>2.3.</u>	<u>Einsatzleitung im Katastrophenschutz.....</u>	<u>19</u>
<u>2.3.1.</u>	<u>Einsatzleitung der Landkreise und kreisfreien Städte im Katastrophenschutz .</u>	<u>19</u>
<u>2.3.2.</u>	<u>Koordinierung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im</u> <u>Katastrophenschutz .....</u>	<u>19</u>

2.3.3.	<u>Einsatzleitung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Katastrophenschutz</u>	20
2.4.	<u>Einsatzleitung in der kommunalen Praxis in Rheinland-Pfalz</u>	20
2.4.1.	<u>Einsatzleitung der Gemeinde</u>	21
2.4.2.	<u>Einsatzleitung auf Landkreisebene</u>	21
2.4.3.	<u>Einsatzleitung durch das Land</u>	21
2.4.4.	<u>Verwaltungsstab als Teil der Einsatzleitung</u>	22
2.4.5.	<u>Führung und Koordinierung</u>	22
2.5.	<u>Was tut das Land, um seinen Aufgaben nach § 6 LBKG nachzukommen?</u>	22
2.5.1.	<u>Warnung der Bevölkerung</u>	22
2.5.2.	<u>Beratungs- und Koordinierungsstelle "Psychosoziale Notfallversorgung"</u>	25
2.5.3.	<u>Landesfacheinheiten und Landesausstattung</u>	26
2.5.4.	<u>Aufgaben der LFKA</u>	26
2.5.5.	<u>Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) und HiK Konzept</u>	27
2.5.6.	<u>Die Leitungsgruppe der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK-Leitungsgruppe)</u>	28
2.5.7.	<u>Zentrale Einrichtungen Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK)</u>	28
2.5.7.1.	<u>Arbeiter Samariter Bund (ASB)</u>	29
2.5.7.2.	<u>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)</u>	29
2.5.7.3.	<u>Deutsches Rotes Kreuz (DRK)</u>	29
2.5.7.4.	<u>Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)</u>	30
2.5.7.5.	<u>Malteser Hilfsdienst (MHD)</u>	30
2.5.8.	<u>Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne</u>	30
2.5.9.	<u>Erläuterungen zum Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Hochwasser</u>	31
2.5.10.	<u>Unterstützung- und Beratungsleistung durch die ADD</u>	33
2.5.11.	<u>Ansprechstelle/Koordinierungsstelle KatS der ADD</u>	34
2.5.12.	<u>Krisenstab der Landesregierung</u>	36
2.6.	<u>Krisenstab der Landesregierung</u>	36
2.6.1.	<u>Abgrenzung Krisenmanagement und Katastrophenschutz</u>	36

2.6.2. Aufgaben des Krisenstabes der Landesregierung.....37

## **0. Abkürzungsverzeichnis**

ABC	atomare, biologische und chemische (Gefahren)
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AEP	Alarm- und Einsatzplan
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
BABZ	Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BHP (50)	Behandlungsplatz (für 50 Patienten pro Stunde)
BKI	Brand- und Katastrophenschutzinspekteur
BKS	Brand- und Katastrophenschutz
BtP (250)	Betreuungsplatz (für 250 Personen)
CBRN	chemische, biologische, radioaktive und nukleare (Gefahren)
Dekon	Dekontamination
Dekon-V	Dekontamination Verletzter
DLK (23-12)	Drehleiterfahrzeug mit Rettungskorb
DLRG	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DV	Dienstvorschrift
ELW	Einsatzleitwagen
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwVO	Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz
GeKoB	Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz
GG	Grundgesetz
GMLZ	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder
GW	Gerätewagen
GW	Gerätewagen
HFS	Hytrans Fire System (Hochleistungspumpensystem)
HiK	Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz
HWasMeldeV	Hochwassermeldeverordnung Rheinland-Pfalz
ISF	International Security Fund
JUH	Johanniter Unfall Hilfe
KatS	Katastrophenschutz
KatSL	Katastrophenschutzleitung

KKW	Kernkraftwerk
KS-LR	Krisenstab der Landesregierung
KTW	Krankentransportwagen
kVA	Kilovoltampere (SI-Einheit für die elektrische Scheinleistung)
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
LBM	Landesbetrieb Mobilität
LebEL	Lebensbedrohliche Einsatzlagen
LF KatS	Löschfahrzeug Katastrophenschutz
LFKA	Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie
LfU	Landesamt für Umwelt
Lkw	Lastkraftwagen
LÜKEX	Länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübung
MANV	Massenanfall Verletzter oder Erkrankter
Mdl	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
MHD	Malteser Hilfsdienst
MoWaS	Modulares Warnsystem
MTF	Medizinische Taskforce
NRW	Nordrhein-Westfalen
RAEP	Rahmen-Alarm- und Einsatzplan
RHOT	Rettungshunde und Ortungstechnik
RLP	Rheinland-Pfalz
SEG	Schnell-Einsatz-Gruppe
SRHT	Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen
SW KatS	Schlauchwagen Katastrophenschutz
TEL	Technische Einsatzleitung
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
TLF (4000)	Tanklöschfahrzeug (mit 4.000 Litern Wasser)
VüH-Feu NRW	Konzept für die „Vorgeplante überörtliche Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch die Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen“
ZELK	Zentrale Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

# **1. Rechtliche Einordnung**

## **1.1. Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, dem Land und den Kommunen**

Eine Einordnung des Katastrophenschutzes in Deutschland kann nur mittels Abgrenzung zum Thema Zivilschutz gelingen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten sind im Grundgesetz verankert. So liegt der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall nach dem Grundgesetz (Art. 73 GG) in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und somit in dessen alleiniger Zuständigkeit. Hingegen ist die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz im Frieden und die allgemeine Gefahrenabwehr den Ländern zugeordnet (Art. 70 GG).

### **1.1.1. Katastrophenschutz**

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für den Katastrophenschutz sind die Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer. In Rheinland-Pfalz hat sich der Gesetzgeber für ein umfassendes Gesetz entschieden, das den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in einem Regelwerk zusammenfasst, mithin im Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) mit den hierauf basierenden Rechtsregelungen wie beispielsweise der Feuerwehr-Verordnung, der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung u.v.m.

Der Katastrophenschutz ist in den Bundesländern den Innenministerien zugeordnet und wird durch entsprechende Landesgesetze geregelt. Eine Besonderheit stellt der Rettungsdienst dar, der in einigen Ländern im Innenministerium, in anderen Ländern im Gesundheits- oder Sozialministerium angesiedelt ist. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung wird ein Großteil der Aufgaben im Katastrophenschutz mehrheitlich als staatliche Auftragsverwaltung, als Pflichtaufgabe nach Weisung (z.B. NRW) oder als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (RLP) durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Die Länder selbst haben dabei meist nur zentrale Aufgaben inne und üben eine je nach Landesrecht unterschiedlich ausgestaltete Aufsicht über die kommunalen Katastrophenschutzbehörden aus.

### **1.1.2. Zivilschutz**

Im Zivilschutz sind die maßgeblichen Rechtsgrundlagen das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) und die verschiedenen Sicherstellungsgesetze.

Zivilschutz ist ein Teilbereich der Zivilen Verteidigung in der Zuständigkeit des Bundesinnenministeriums mit dem ihm nachgeordneten Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Dieses fungiert als zentrales Organisationselement für die Zivile Sicherheit, das alle einschlägigen Aufgaben an einer Stelle bündelt. Die Aufgaben im Zivilschutz sind Bundesaufgaben, die unter anderem im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern (mit allen ihren Ressorts), aber auch mit den im Zivilschutz mitwirkenden Organisationen



(Feuerwehr, Katastrophenschutz-Einheiten, Hilfsorganisationen, THW etc.) umzusetzen sind.

### 1.1.3. Bevölkerungsschutz

Die Gesamtheit aus Zivil- und Katastrophenschutz bildet das System des Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

### 1.1.4. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Durch das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) wurden die Verwaltungsaufgaben auf Bundesebene auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) übertragen.

Insgesamt befassen sich die aktuell rund 400 Mitarbeitenden des BBK unter anderem mit folgenden Aufgaben- und Themenbereichen:

- CBRN-Schutz (Schutz vor chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren)
- Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz
- Krisenmanagement
- kritische Infrastrukturen
- Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe
- Internationale Tätigkeiten
- Klimawandel
- Forschung
- Förderung Ehrenamt im Bevölkerungsschutz

Hervorzuheben sind zusätzlich das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) sowie die Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung (BABZ).

Die BABZ ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Bundes im Bevölkerungsschutz. Sie richtet sich mit ihrem Bildungsangebot an die mit Fragen der zivilen Sicherheitsvorsorge befassten Entscheidungsträger und Multiplikatoren sämtlicher Verwaltungsebenen. Hier werden beispielsweise auch spezifische Seminare für Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister angeboten.

Das GMLZ ist das Fachlagezentrum für den Bevölkerungsschutz auf Bundesebene. Es ist zudem eine zentrale Schnittstelle zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen dem Bund und den Ländern. Von hieraus erfolgt das länderübergreifende Lage- und Ressourcenmanagement. Auch ist das GMLZ die nationale Kontaktstelle für internationale Hilfeersuchen an die Bundesrepublik im Bereich des Bevölkerungsschutzes.

Die Erkenntnisse aus dem Umgang mit der Corona-Pandemie haben zu einer Neustrukturierungsoffensive des BBK geführt, die aktuell umgesetzt wird. So befindet sich aktuell ein durch die 214. Innenministerkonferenz (16. - 18. Juni 2021) beschlossenes Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (kurz GeKoB) im Aufbau. Dieses soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiter stärken und allen am Bevölkerungsschutz beteiligten Behörden und Organisationen Expertisen zur Verfügung stellen.

Die Krisen und Katastrophen, die uns gegenwärtig betreffen, zeigen wie wichtig darüber hinaus eine gute Krisenvorsorge und ein gutes Krisenmanagement sind. Um das gesamtstaatliche Risiko- und Krisenmanagement, insbesondere im Bereich der Kritischen Infrastrukturen, sowie die zivile Verteidigung zu verbessern, ist es erforderlich alle zuständigen Ressorts in Bund und Ländern sowie der europäischen Nachbarn in ein tragfähiges Gesamtkonzept einzubinden. Das GeKoB ist nur ein Baustein von vielen weiteren Aktivitäten, um das Ziel der Entwicklung eines zukunftsfähigen Bevölkerungsschutzes zu erreichen. Hierfür erarbeitet eine eigens hierfür gegründete Bund-Länder-Kommission zurzeit Vorschläge und wird diese in die für eine Umsetzung erforderliche Gremienabstimmung bringen.

## **1.2. Was bedeutet Katastrophenschutz?**

Der Katastrophenschutz (als Bestandteil des Bevölkerungsschutzes) umfasst alle Abwehrmaßnahmen der Kommunen und der Länder, die getroffen werden, um Leben, Gesundheit oder die Umwelt in oder vor der Entstehung einer Katastrophe zu schützen. Generell gilt, dass der Katastrophenschutz in Deutschland, anders als in vielen anderen Staaten, keine oder nur sehr geringe Aufgaben zur Vermeidung von Schäden hat. Der Katastrophenschutz umfasst damit alle Strukturen und Einheiten des Katastrophenschutzes, die durch die Feuerwehren, den Rettungsdienst und die Hilfsorganisationen gestellt werden. Der Katastrophenschutz ist darauf ausgerichtet, die Schäden nach besonders schweren Unglücksfällen und Naturkatastrophen zu minimieren. Dafür werden auf allen Verwaltungsebenen Einsatzpläne vorbereitet und Übungen unterschiedlichster Art durchgeführt.

Zu den Aufgaben des Katastrophenschutzes gehört nicht die Krisenvorsorge. Der Katastrophenschutz kann allenfalls die schlimmsten Folgen für die Bevölkerung lindern. Der Katastrophenschutz, wie auch der Zivilschutz beziehen sich überwiegend auf abwehrende Elemente und Strukturen, welche die Bevölkerung vor den Auswirkungen von Krisen schützen sollen, für die es entweder keine definierte Fachzuständigkeit gibt oder Möglichkeiten der fachlich zuständigen Behörden und der beteiligten Betriebe nicht mehr ausreichen, um eine wirksame Gefahrenabwehr sicher zu stellen.

Im Katastrophenschutz sind neben wenigen hauptamtlichen Kräften überwiegend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer tätig, die zum Einsatz kommen, wenn Vorsorgemaßnahmen nicht ausgereicht haben, um eine schädliche Einwirkung auf Schutzgüter zu verhindern oder abzumildern.

Der Katastrophenschutz kann daher auch nicht auf länger andauernde Zeit ausgelegt sein. In der Regel werden nach Bewältigung der konkreten und akuten Gefahrenabwehr weitere Folgemaßnahmen in die Verantwortung der bestehenden Verwaltungsstrukturen übergeben (z.B. Entsorgung von Müll und Unrat, Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Grundlagen usw.).

### **1.3. Zuständigkeitsverteilung in Rheinland-Pfalz**

Zuständig für den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Rechtsgrundlage ist das rheinland-pfälzische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (§§ 4 und 5 LBKG). Diese Aufgabenträger erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes und entscheiden damit in der Katastrophenlage u. a. über die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung, Art 49 Abs. 3 Landesverfassung. Die Gefahrenabwehr erfolgt entsprechend der kommunalen Alarm- und Einsatzpläne (AEP), die auch Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung beinhalten. Die Kommunen entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich, wie, wann und in welchem Umfang sie ihre Bevölkerung informieren und warnen und welche Warnmittel sie dafür vorhalten und einsetzen.

Mit Blick auf die Hochwassergefahrenlage hat das Land Rheinland-Pfalz einen Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser (RAEP) erstellt, der den kommunalen Aufgabenträgern als Hilfe bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer eigenen Alarm- und Einsatzpläne Hochwasser dienen soll. Der RAEP orientiert sich an den Verwaltungsstrukturen der Gemeinden und Landkreise. Bei den kreisfreien Städten sind die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sinngemäß zusammenzuführen. Grundsätzlich regelt dann jeweils der örtliche Alarm- und Einsatzplan (AEP) „Wer was zu welchem Zeitpunkt macht“. Im Alarm- und Einsatzplan ist die örtliche Betroffenheit bei Hochwasser dargestellt und die Verantwortlichkeiten sind geregelt. Der Plan enthält für verschiedene Szenarien einer möglichen Gefährdung durch Hochwasser Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen, Sachwerten, Kulturgütern sowie der Umwelt. Um eine effektive Zusammenarbeit innerhalb eines Kreises bei der Gefahrenabwehr zu gewährleisten, gibt es in § 5 LBKG eine Regelung, wonach die Kreise u.a. auch folgende Aufgabe haben:

„Alarm- und Einsatzpläne, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen und ein mit den Gemeinden abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten, aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben“.

Das LBKG kennt den Begriff der „Feststellung oder Ausrufung des Katastrophenfalles“ nicht. Der Gesetzgeber hat sich mit dem LBKG für ein umfassendes Gesetz entschieden. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, weil Übergänge von kleinen und größeren Gefahren oftmals fließend sind und die Gefahrenabwehr daher kontinuierlich geregelt sein muss. Das LBKG bildet daher ein aufwachsendes System der Gefahrenabwehr

ab. Sofern es erforderlich ist, kann auf Basis des LBKG die Gefahrenabwehr von der Abwehr von örtlichen oder überörtlichen Gefahren nahtlos, ohne dass erst der Katastrophenfall ausgerufen werden muss, in die Katastrophenbekämpfung übergehen.

Die Verantwortung für die Einsatzleitung ist abhängig von den Alarmstufen 1 bis 5 der Rahmenalarm- und Einsatzpläne (RAEP). Diese sind in der Führungsdienststrichlinie Rheinland-Pfalz geregelt. Die Zuständigkeit gemäß Führungsdienststrichlinie liegt in den Alarmstufen 1 bis 3 bei den Gemeinden, in den Alarmstufen 4 und 5 beim Landkreis. Die Kommunen bezeichnen Lagen ab der Alarmstufe 4 umgangssprachlich oftmals als „Katastrophenfall“.

Verantwortlich für die Bewertung der Sachlage und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen (wie z. B. eine Evakuierung) ist die jeweilige Einsatzleitung gemäß § 24 LBKG.

#### **1.4. Rechtsaufsicht versus Fachaufsicht**

Der Katastrophenschutz ist ebenso wie der Brandschutz und die allgemeine Hilfe Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Das Land hat hierbei keine Fachaufsichtskompetenz, insofern kann eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung nicht überprüft werden. Die bestehende Rechtsaufsicht des Landes beschränkt sich gemäß Art 49 Abs. 3 Landesverfassung in Verbindung mit § 60 Landkreisordnung und § 117 Gemeindeordnung darauf, sicherzustellen, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird.

#### **1.5. Exkurs: Vergleich zu anderen Bundesländern**

Der Katastrophenschutz ist in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. Bei den meisten Bundesländern handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, bei der die Kreise und kreisfreie Städte als untere Katastrophenschutzbehörden fungieren, die Mittelbehörden als obere Katastrophenschutzbehörden und die Ministerien als oberste Katastrophenschutzbehörden (z.B. Hessen). Der Staat kann, da es sich um eine staatliche Aufgabe handelt, die die Kommunen in seinem Auftrag erfüllen, nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ der Aufgabenerfüllung vorgeben. Die Gemeinden unterliegen hierbei nicht nur der rechtlichen Aufsicht, sondern auch der Fachaufsicht des Staates. Der Staat kontrolliert sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Aufgabendurchführung.

Daneben gibt es die Ausgestaltung als kommunale Pflichtaufgabe nach Weisung (z.B. NRW). Auch bei den Weisungsaufgaben hat die Gemeinde weder die Möglichkeit über das „Ob“ noch über das „Wie“ der Aufgabenrealisierung zu entscheiden. Auch hier unterliegen die Gemeinden nicht nur der rechtlichen Aufsicht, sondern auch der Fachaufsicht des Staates. Der Umfang des staatlichen Weisungsrechts muss hier jedoch durch Gesetz bestimmt werden.

Die anderen Bundesländer gestalten ihre Fachaufsicht im Bereich Katastrophenschutz unterschiedlich aus. Beispielsweise existieren in NRW Konzepte zur vorgeplanten

überörtlichen Hilfe, bei denen definierte Feuerwehreinheiten bei Bedarf alarmiert werden und so über Gemeindegrenzen hinaus schnellstmöglich Hilfe leisten können (VÜH-Feu NRW, mit Erlass vom 10.07.2017 eingeführt). Weiterhin ermöglicht es die durch den Meldeerlass (Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“, eingeführt am 16.05.2018) eingeführte Meldepflicht für die Kreise und kreisfreien Städte den Aufsichtsbehörden, ein aktuelles, landesweites Lagebild zu erstellen und zu führen, und das ohne großen Zeitverzug zum Ereignis. Aufgrund dieser Lagekenntnis ist es erst möglich, die zuvor beschriebenen Einheiten der vorgeplanten überörtlichen Hilfe, bedarfsgerecht zu alarmieren und effektiv in den Einsatz zu bringen. Die anderen Bundesländer nutzen die Möglichkeit der Fachaufsicht unter anderem auch dafür, um im Bereich der Einsatzleitung im Katastrophenschutz, einheitliche Führungsstäbe nach ihren Vorgaben zu Personenzahl, Qualifikation und Aufgaben aufzustellen und bei Bedarf in den Einsatz bringen zu können.

In Rheinland-Pfalz hat sich der Gesetzgeber Mitte der 80er Jahre entschieden, auch die Aufgaben des Katastrophenschutzes als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe auszugestalten. Das Land hat – wie ausgeführt – die Rechtsaufsicht, jedoch keine Fachaufsicht.

## **1.6. Aufgaben nach LBKG in den verschiedenen Verwaltungsebenen**

### **1.6.1. Aufgabenträger**

Kommunale Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes sind in Rheinland-Pfalz

- die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz sowie die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und
- das Land ist Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

### **1.6.2. Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe**

Die Kommunen haben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe insbesondere

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten,
2. für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten auch ein mit dem Landkreis abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten, aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben,

4. die Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensereignissen aufzuklären (Brandschutzerziehung und -aufklärung) und die Selbsthilfefähigkeit zu fördern und
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

#### 1.6.3. Aufgaben im Katastrophenschutz und dem überörtlichen Brandschutz und überörtlichen Allgemeinen Hilfe

Im Katastrophenschutz und dem überörtlichen Brandschutz und überörtlichen allgemeinen Hilfe haben die Landkreise und kreisfreien Städte insbesondere

1. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne, die im Falle der Landkreise mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen und ein mit den Gemeinden abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten, aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben und
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfangs notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

#### 1.6.4. Aufgaben des Landes

Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. Alarm- und Einsatzpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen und vergleichbarer Gefahrenlagen, bei denen aufgrund des Szenarios klar ist, dass von Beginn an zentrale Abwehrmaßnahmen erforderlich sind, aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben (s. unter 2.5.8),
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind (hierunter fallen die Koordinierungsstelle der ADD sowie die Katastrophenschutzleitung der ADD und schließlich auch der ressortübergreifende Krisenstab der Landesregierung, der allerdings kein operativ agierendes Gremium ist, s. unter 2.5.11. 2.5.13 und 2.6),
3. erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen (s. unter 2.5.11),

4. eine Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie einzurichten und zu unterhalten (s. unter 2.5.4),
5. die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und, soweit es dies für zweckmäßig hält, bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen (s. unter 2.5.10) sowie
6. für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstung stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht. (s. unter 2.5.3).

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport in Mainz, obere Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier und zentrale Ausbildungsstätte die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie in Koblenz.

### **1.7. Subsidiarität des LBKG**

Zweck des LBKG ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren, andere Gefahren, insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse, Gefahrstoffe, beim Massenanfall von Verletzten und Erkrankten oder bei der Wasserrettung sowie gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz), § 1 Abs. 1 Nr.1 - 3 LBKG.

§ 1 Abs. 2 LBKG regelt, dass das LBKG kein allgemeines und umfassendes Gefahrenabwehrgesetz für jede denkbare Gefahrenlage ist, sondern es greift nur dann, wenn es keine spezialgesetzliche Regelung zur Abwehr von Brand- und anderen Gefahren sowie von Gefahren größeren Umfangs gibt bzw. die Gefahrenabwehr danach nicht gewährleistet ist.

Spezielle vorrangige Gesetze, die die o.g. Gefahren vorbeugend und abwehrend bekämpfen, sind z.B. Landesbauordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Rettungsdienstgesetz, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, Infektionsschutzgesetz, etc.

Spezialregelungen im Hochwasserschutz sind im Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz geregelt. Im Wasserhaushaltsgesetz ist in den §§ 72 ff. vorgeschrieben, dass die zuständigen Behörden das Hochwasserrisiko und die Risikogebiete bewerten, Gefahren- und Risikokarten erstellen und auf deren Grundlagen auch Risikomanagementpläne. Die Überschwemmungsgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält zudem weitere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die zuständigen Behörden haben Informationspflichten und Pflichten zur Förderung einer aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen. Zuständige Behörden sind nach § 80 Landeswassergesetz je nach Aufgabe das Landesamt für Umwelt und die obere Wasserbehörde.

Im Landeswassergesetz finden sich zum einen in § 81 Regelungen zur Wasserwehr. Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erfahrungsgemäß von Wassergefahren bedroht sind, haben durch entsprechende Ausstattung der Feuerwehr oder anderer geeigneter technischer Einrichtungen als Wasserwehr für

eine ausreichende technische allgemeine Hilfe bei Wassergefahr sowie für die Beobachtung und Sicherung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen zu sorgen. (...) Sie haben die dafür erforderlichen technischen Hilfsmittel und Materialien bereitzuhalten. Auf die Wasserwehr und die Abwehr von Wassergefahren finden die Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Die obere Wasserbehörde unterstützt die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Beobachtung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren. Zum anderen finden sich dort auch in § 81 Regelungen zum Melde- und Warndienst. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Gewässer einen Melde- und Warndienst zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und zum Schutz vor Wassergefahren einzurichten. Die Hochwassermeldeverordnung regelt die Meldestellen und das Meldeverfahren (s. RAEP Hochwasser unter Punkt 2.5.9).

### **1.8. Selbsthilfe der Bevölkerung**

Der Selbsthilfe der Bevölkerung ist ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Die Bevölkerung kann in Gefahrensituationen durch richtiges Verhalten einen erheblichen Eigenanteil zur Sicherheit und zur Bewältigung eines Ereignisses leisten. Dieses Verhalten kann erlernt werden und stärkt die gesamtgesellschaftliche Resilienz. Daher ist – wie auch in den anderen Brand- und Katastrophenschutzgesetzen der anderen Bundesländer – seit Beginn des LBKG an dort geregelt, dass der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz auf der Selbst- und Nachbarschaftshilfefähigkeit der Bevölkerung aufbauen und diese durch im öffentlichen Interesse gebotene Maßnahmen ergänzen (§ 1 Abs. 4 LBKG). Damit besteht eine Pflicht zur Selbsthilfe.

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört es nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LBKG die Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensereignissen aufzuklären (Brandschutz-erziehung und -aufklärung) und die Selbsthilfefähigkeit zu fördern. Diese Vorschrift dient dazu, die Bevölkerung im Rahmen ihrer Pflicht zur Selbsthilfe zu unterstützen und diese nicht allein zu lassen.

## **2. Umsetzung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz**

### **2.1. Wie ist Katastrophenschutz in RLP aufgebaut?**

Die **Landkreise und kreisfreien Städte** halten als Aufgabenträger des Katastrophenschutzes eigene Einheiten vor, § 19 LBKG Abs. 3. In Ergänzung zur Vorhaltung der Gemeinden müssen sie auch Fahrzeuge, Einheiten und Ausrüstung für den überörtli-



chen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe vorhalten. Das Personal dieser Einheiten wird von den kommunalen Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen gestellt.

Die Einheiten und Einrichtungen für den Katastrophenschutz werden in folgenden Bereichen gebildet:

- Führung (z. B. die Führungsgruppe der mobilen, technischen Einsatzleitung),
- Brandschutz (z.B. TLF 4000 gem. FwVO),
- Technische Hilfe,
- Gefahrstoffe (z. B. Gefahrstoffzug bestehend aus einer Mess-, Gefahrenabwehr- und Dekontaminationskomponente),
- Sanitätsdienst, Betreuung, Versorgung, Psychosoziale Notfallversorgung (i.d.R. durch die Einbindung der privaten Hilfsorganisationen) und
- Wasserrettung und Rettung aus unwegsamem Gelände.

Für die Bildung des Katastrophenschutzes werden auch Einheiten der Gemeinden aus dem Brandschutz und der allgemeinen Hilfe miteingebunden. Es werden hier daher keine festen Einheiten für den ausschließlichen Zweck des Katastrophenschutzes vorgehalten. Vielmehr ist der Katastrophenschutz eine geplante Zusammenführung der erforderlichen Potenziale, die dann aktiviert werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde überschritten wird. Es werden durch die Landkreise und die Gemeinden gemeinsame Einheiten zur überörtlichen Hilfe konzipiert.

Einen weiteren Bestandteil der Vorhaltung im Katastrophenschutz bilden die technischen Einsatzleitungen. Die durch den Landkreis vorgehaltene Führungsgruppe Technische Einsatzleitung besteht aus Führungskräften der Gemeinden. Die technische Ausstattung, Aus- und Fortbildung erfolgt durch den Landkreis. Ebenso hält der Landkreis entsprechende räumliche Einrichtungen zur Unterbringung der technischen Einsatzleitung vor.

Das **Land** unterstützt den Katastrophenschutz durch die Vorhaltung der Landesfacheinheiten und den Landeseinsatzmitteln. Die Einheiten, wie auch die zusätzliche Ausrüstung sind stützpunktartig bei verschiedenen Feuerwehren im Land verteilt. Der Einsatzleiter kann diese Einheiten und die Einsatzmittel bei Bedarf anfordern. Die Landesvorhaltung ergänzt die bereits durch die Gemeinden und Landkreise (und kreisfreien Städte) beschaffte Ausstattung sinnvoll.

Zur Landesausstattung zählen u.a.:

- 6 Wechselladerfahrzeuge
- 3 Großraumrettungswagen
- 6 Notstromaggregate-Anhänger (60 kVA)
- 1 Notstromaggregat-Anhänger (500 kVA), EU-gefördert
- 5 Abrollbehälter Pumpen
- 3 Abrollbehälter Wasserförderung (HFS – Hytrans Fire System)
- 4 Abrollbehälter mit Hochwasserbooten und Ausrüstung
- 2 Schmutzwasserpumpen-Anhänger
- 1 Abrollbehälter BHP 50 mit Sanitätsmaterial und Gerät
- 8 Depots für Arzneimittel und Medizinprodukte

- 1 zentrales Lager für Sandsäcke und Zubehör
- Einsatzfahrzeuge der LFKA

Der **Bund** besitzt im Katastrophenschutz der Länder keine regelnde Kompetenz. Er kann lediglich auf der Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzgesetzes im Verteidigungs- oder Spannungsfall Maßnahmen anordnen und tätig werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen im Bevölkerungsschutz ist der Bund auf die Hilfe der Bundesländer angewiesen, insbesondere auf die Katastrophenschutzeinheiten der Länder. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder mit Fahrzeugen, Ausrüstung und trägt ebenso die dadurch entstehenden Ausbildungs- und Unterhaltungskosten.

Zur ergänzenden Ausstattung (aktuell) des Bundes zählen u. a.:

- Schlauchwagen SW KatS,
- Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz LF-KatS,
- ABC/CBRN-Erkunder-Fahrzeuge,
- Gerätewagen zur Dekontamination von Personen GW Dekon-P,
- Krankenkraftwagen (KTW) Typ B,
- Gerätewagen Sanitätsdienst.

Die Feuerwehrfahrzeuge werden an verschiedenen Standorten der Gemeinden verteilt und durch die Landkreise im Auftrag des Landes verwaltet. Die Fahrzeuge der medizinischen Taskforce (MTF) sind den Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisation zugeordnet und dort stationiert. Die ergänzende Ausstattung des Bundes ersetzt nicht die notwendige Vorhaltung der Aufgabenträger. Sie ist als Ergänzung zu verstehen, die in die eigenen Gefahrenabwehrstrukturen und auch die Katastrophenschutzplanung eingebunden werden kann. Der durch den Bund angeordnete Einsatz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes muss dabei allerdings immer gewährleistet sein und die Einheiten dafür auch zur Verfügung stehen.

## **2.2. Wie funktioniert Katastrophenschutz in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz**

Durch einen engen Verbund

- der Maßnahmen der örtlichen Aufgabenträger,
- der gegenseitigen Hilfe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit,
- überörtlicher Maßnahmen der Landkreise,
- zentrale Maßnahmen des Landes und
- des Katastrophenschutzpotenzials des Bundes einschließlich des Technischen Hilfswerks

kann wirksame Hilfe geleistet werden. Ergänzt durch die Einheiten des Rettungsdienstes stehen somit wirksame Gefahrenabwehrstrukturen für die Aufgabenträger zur Verfügung.

Tritt ein Großschadensereignis innerhalb eines Landkreises ein oder wird dieser durch die Auswirkungen davon betroffen (z. B. Hochwasser, das mehrere Landkreise betrifft), so wird in der Regel die Einsatzleitung durch den Landrat bzw. seinen Beauftragten übernommen. Damit befinden sich die Gefahrenabwehrstrukturen der beteiligten Gemeinden und des Landkreises in der Alarmstufe 4 oder 5. Es ist dabei anzunehmen, dass die erforderlichen Maßnahmen, die zur Beseitigung des Schadensereignisses erforderlich sind, die (überörtliche) Allgemeine Hilfe übersteigen. Daher werden die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes ergriffen. Die zur Umsetzung der Gefahrenabwehr alarmierten Einheiten sind nun im Katastrophenschutz aktiv. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Einheiten durch den Landkreis oder die Gemeinde vorgehalten wurden.

Der Landkreis setzt im Katastrophenschutz öffentliche und private Einheiten ein. Zu den öffentlichen Einheiten zählen die Einheiten der Feuerwehr:

- Feuerwehreinheiten der Gemeinde,
- Führungseinheiten der Gemeinde (als Einsatzabschnittsleitung und deren Führungsstellen)
- überörtliche Feuerwehreinheiten des Landkreises (zum Brandschutz und der allgemeinen Hilfe, z.B. TLF 4000, DLK 23-12, Gefahrstoffzug, usw.),
- Feuerwehreinheiten, die zusammen mit Einheiten der Gemeinden zu überörtlichen Einheiten zusammengefasst sind,
- Führungseinheiten des Landkreises (techn. Einsatzleitung mit ELW 2),
- Einheiten des THW auf Anforderung oder falls diese bereits im Alarm- und Einsatzplan festgehalten sind,
- die Bundeswehr, wenn sie im Rahmen der Amtshilfe bei Maßnahmen im Katastrophenschutz unterstützt.

Daneben gibt es Einheiten der anerkannten privaten Hilfsorganisationen, die sich bereit erklärt haben, im Katastrophenschutz mitzuwirken. Die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter Unfallhilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD) stellen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Einheiten mit unterschiedlichen Fachbereichen. Diese Fachbereiche sind:

- der Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienst,
- die Wasserrettung und
- die psychosoziale Notfallversorgung.

Die Einheiten werden gemäß dem Konzept der Katastrophenschutzstrukturen in Rheinland-Pfalz (HiK-Konzept) in Katastrophenschutzmodule zusammengefasst. Diese Module bestehen aus:

- der Abschnittsleitung Gesundheit,
- dem Modul Führung,
- dem KatS-Modul Sanitätsdienst (Schnelleinsatzgruppe Behandlung und Schnelleinsatzgruppe Transport),
- dem KatS-Modul Betreuungsdienst (Schnelleinsatzgruppe Soziale Betreuung und Schnelleinsatzgruppe Unterkunft),

- dem KatS-Modul Verpflegungsdienst.

Daneben können weitere private und öffentliche Ressourcen (z. B. Städtischer Bauhof, Landesbetrieb Mobilität (LBM), Busunternehmer), soweit es sinnvoll und notwendig scheint, zur Gefahrenabwehr herangezogen werden.

Damit die genannten Einheiten für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen eines Katastrophenschutzeinsatzes möglichst effizient Hilfe leisten können, ist die enge Anbindung der Einsatzleitung an funktionsfähige Verwaltungsstrukturen erforderlich. Zur Bewältigung eines Großschadensereignisses sind die enge Abstimmung zwischen dem operativ-taktischen und dem Verwaltungsstab sowie der Zugriff des Verwaltungsstabes auf funktionierende Verwaltungsstrukturen essentiell. Sind die Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr abgeschlossen, übernimmt der Verwaltungsstab mit den ihm nachgeordneten Verwaltungsstrukturen die weitere Abarbeitung der Auswirkungen des Großschadensereignisses.

### **2.3. Einsatzleitung im Katastrophenschutz**

Das rheinland-pfälzische LBKG sieht verschiedene Möglichkeiten der Einsatzleitung im Katastrophenschutz vor. Es gilt jedoch zu beachten, dass die untere Ebene nicht vollständig von ihren Aufgaben und Zuständigkeiten entbunden wird, wenn eine höhere Ebene die Einsatzleitung übernimmt.

#### **2.3.1. Einsatzleitung der Landkreise und kreisfreien Städte im Katastrophenschutz**

Die Einsatzleitung im Katastrophenschutz liegt grundsätzlich bei den Landräten und Oberbürgermeistern der Landkreise und kreisfreien Städte, § 24 Abs.1 LBKG.

In erster Linie unterliegt ein Tätigwerden des Katastrophenschutzes aufgrund originärer Zuständigkeit nach dem LBKG der Einschätzung der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des Katastrophenschutzes.

#### **2.3.2. Koordinierung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Katastrophenschutz**

In großen und außergewöhnlichen Katastrophenschutzlagen kann das Land (hier die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – ADD) die Einsätze koordinieren. Die Einsatzleitung liegt in diesem Fall jedoch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Das Land hat auch ohne die Einsatzleitung zu übernehmen zudem die Möglichkeit, gemäß § 6 Nr. 3 LBKG anzuordnen, dass erforderlichenfalls Feuerwehreinheiten oder andere Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Eine solche Anordnung kann z.B. dann notwendig werden, wenn es Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Hilfe gibt (s. Erl. Nr. 2 zu § 3 LBKG), Hilfe in anderen Bundesländern oder im Ausland geleistet werden muss oder zentrale Einrichtungen oder an-

dere Spezialgeräte des Landes bei Feuerwehren oder anderen Katastrophenschutz-einheiten stationiert sind und von ihnen über den Rahmen der gegenseitigen Hilfe hinaus eingesetzt werden sollen.

In besonderen Fällen kann die ADD gemäß § 24 Abs.3 LBKG eine einheitliche Einsatzleitung zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen. Diese Regelung hat den Zweck, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden und trotz verschiedener oder eventuell zweifelhafter Zuständigkeiten jederzeit eine einheitliche Leitung der Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Eine solche Situation könnte entstehen, wenn Fachbehörden und kommunale Aufgabenträger zur Abwehr einer Gefahr berufen sind, aber nicht mit Sicherheit feststeht, wer für welche Maßnahmen konkret zuständig ist.

### 2.3.3. Einsatzleitung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Katastrophenschutz

Die ADD – und somit das Land – hat die Einsatzleitung gemäß § 24 Abs.1 Nr. 3 LBKG nur bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1 LBKG inne. Das sind die Fälle, in denen das Land verpflichtet ist, eigene Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen. Dies ist der Fall bei Unfällen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für vergleichbare sonstige Gefahr bringende Ereignisse, die von Beginn an zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern.

Bei Vorliegen des so genannten dringenden öffentlichen Interesses kann die ADD die Einsatzleitung nach § 24 Abs. 2 LBKG übernehmen. Eine solche Übernahme durch die Aufsichtsbehörde dürfte – wenn überhaupt – nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen (z. B. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine offensichtliche Überforderung einer kommunalen Einsatzleitung bzw. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der zuständige Einsatzleiter offensichtlich nicht gewillt ist oder offensichtlich nicht erreichbar ist (Stollenwerk, Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz, Kommentar, 10. Auflage 2017, § 24, zu Absatz 2; Eisinger/Gräff/Plattner/Gundlach/Zurek/Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst, Stand 12/2020, Kommentierung zu § 24 Nr. 2). Ohne das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte im Beurteilungszeitpunkt ist vor dem Hintergrund des zu achtenden Selbstverwaltungsrechtes der Kommunen gemäß Art 28 Abs. 2 GG eine Übernahme der Einsatzleitung rechtlich nicht zulässig.

### 2.4. Einsatzleitung in der kommunalen Praxis in Rheinland-Pfalz

Der Einsatzleiter hat gemäß § 25 LBKG umfangreiche Befugnisse, um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu ergreifen. Er hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und ist dabei jedoch nicht gänzlich frei. So muss der Einsatzleiter, wenn die Gefahrenabwehr den Bereich anderer Fachbehörden betrifft, deren empfohlene Maßnahmen mitberücksichtigen.

#### 2.4.1. Einsatzleitung der Gemeinde

Die Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe sind den (Verbands-)Gemeinden übertragen (im weiteren Gemeinde). Der Einsatzleiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er ist hauptverantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen, die sich aus der gesetzlichen Aufgabe ergeben. Er beauftragt in der Regel den Wehrleiter mit der Ausführung der operativen und technischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, da dieser aufgrund seiner Qualifikation dafür fachlich geeignet ist.

Da der Einsatzleiter als Einzelperson nur begrenzt in der Lage ist, alle anfallenden Führungsaufgaben bei einem Einsatz zu planen und umzusetzen, bedient er sich der Führungsunterstützung. Bei Einsätzen innerhalb der Gemeinde existieren verschiedene Ebenen der Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale und Führungsstaffel). Als rückwärtige Führungsunterstützung steht der gemeindlichen Einsatzleitung auch die Integrierte Leitstelle zur Verfügung.

Die Zuordnung von eingesetzten Einheiten und benötigter Führungsstruktur für einen Einsatz ist durch die Alarmstufeneinteilung in den Alarm- und Einsatzplänen festgelegt. Durch die Festlegung der Führungsstruktur in Alarmstufen ist der Verantwortungsbe- reich des jeweiligen Aufgabenträgers und somit der Einsatzleitung erkennbar.

#### 2.4.2. Einsatzleitung auf Landkreisebene

Der Landkreis ist für die Alarmstufen 4 und 5 verantwortlich. Die Einsatzleitung wird hier (operativ-taktisch) in der Regel durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur (BKI) übernommen. Er wird durch den Landrat, den politisch-gesamtverantwortlichen Einsatzleiter, beauftragt.

Bereits in der Alarmstufen 1 bis 3 kann der BKI beratend für den Einsatzleiter der Gemeinde tätig werden.

Da Einsätze in der Alarmstufe 4 und 5 umfangreiche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich machen, stehen hier weitere Strukturen und Einheiten zur Führungsunterstützung des Einsatzleiters zur Verfügung. Diese Einheiten werden durch den Landkreis als Aufgabenträger vorgehalten, u. a. die technische Einsatzleitung als operativ-taktische Einheit zur Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen.

#### 2.4.3. Einsatzleitung durch das Land

Im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage übernimmt der Präsident der ADD die Einsatzleitung. (vgl. § 24 LBKG). Die dann erforderlichen Maßnahmen sind im Notfallplan für Unfälle in der Umgebung kerntechnischer Anlagen festgelegt.

Der Präsident kann ebenfalls die Einsatzleitung übernehmen, falls durch ein Schadensereignis die koordinierenden Maßnahmen durch das Land nicht mehr ausreichen und zentrale Abwehrmaßnahmen gegen die Gefahr, mit einer zentralen Einsatzleitung notwendig sind. Im Falle der Übernahme der Einsatzleitung durch das Land werden

die bisherigen Einsatzleitungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Abschnittsleitungen, die bisherigen Abschnittsleitungen der Gemeinden zu Unterabschnittsleitungen umgewandelt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass im betroffenen Gebiet eine funktionsfähige Gefahrenabwehr und handlungsfähige Verwaltungsstruktur (wenn auch nur größtenteils) existiert.

#### 2.4.4. Verwaltungsstab als Teil der Einsatzleitung

Neben operativ-taktischen Maßnahmen (unmittelbare Gefahrenabwehr, mehrheitlich durch Einsatzkräfte) machen Schadensereignisse es erforderlich, auch administrativ-organisatorische Aufgaben umzusetzen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen auf Vorgängen, die der mittelbaren Gefahrenabwehr dienen (z.B. Notunterbringung und Bereitstellen von Wohnraum, Hygienemaßnahmen, finanzielle Freigaben usw.).

Dem gesamtpolitischen Verantwortlichen (Landrat als Einsatzleiter) dient daher der Verwaltungsstab als unterstützendes Gremium, das in seiner Zusammensetzung aus ständigen und ereignisbezogenen Mitgliedern (der eigenen sowie fremder Behörden) besteht. Diese werden wiederum in interne und externe Zugehörigkeit unterteilt. Der Zweck dieser festgelegten Verwaltungseinheit ist es, die für die Schadensbewältigung erforderlichen Verwaltungsarbeiten zu veranlassen und zu erledigen.

#### 2.4.5. Führung und Koordinierung

Im Gegensatz zur Führung, bei der die Handlungskompetenz und Verantwortung in einer Hand liegt, unterscheidet sich die Koordinierung davon, dass Handlungskompetenzen an eine andere Stelle übertragen werden, die Verantwortung aber an der ursprünglichen Stelle verbleibt.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass z.B. der Einsatz des BKL's (in beratender Funktion) und seiner Führungseinheit (TEL) auch ohne die Übernahme der Einsatzleitung erfolgen kann. Dabei bleibt die Einsatzleitung auf Gemeindeebene und die Unterstützungsleistung des Landkreises ergänzt die bereits eingesetzten Führungsstrukturen der Gemeinde. Die Führungsunterstützung durch die Führungseinheit des Landkreises wird dann als Koordinierungsstelle bezeichnet.

### **2.5. Was tut das Land, um seinen Aufgaben nach § 6 LBKG nachzukommen?**

#### 2.5.1. Warnung der Bevölkerung

Das Land hat sich in den letzten Jahren sehr intensiv um das Thema „Warnung der Bevölkerung“ gekümmert und zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Aufgabe vor allem im Bereich der Kommunalen Aufgabenträger voran zu bringen.

*Modulares Warnsystem (MoWaS)*

Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) hat das vorrangig für Zivilschutzwar- nungen errichtete Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) insbesondere für die kommunalen Aufgabenträger sukzessive verfügbar gemacht, um ihnen die Wahrneh- mung ihrer wichtigen kommunalen Aufgabe der Warnung der Bevölkerung zu erleich- tern.

Der durch das Land Rheinland-Pfalz immer wieder für wesentlich beworbene Warn- mittel-Mix ist durch MoWaS gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund hat das Land alle Leitstellen und die Leitstelle der Berufsfeu- erwehr Mainz (letztere bis zur Errichtung der Leitstelle im Rettungsdienstbereich Rheinhessen) mit MoWaS-Vollanlagen (MoWaS-S/E-Anlage) ausgestattet. So kann jede Kommune über die für die zuständige Leitstelle Warnungen über MoWaS ausge- ben.

MoWaS ist ein weltweit einzigartiges Warnsystem, was die gesetzlichen Anforderun- gen des Zivilschutzes (Bund) und des Katastrophenschutzes (Länder) vollständig ab- bildet. Unterschiedliche staatliche Ebenen (Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden) können koordiniert zusammenwirken. Über eine Satellitenver- bindung und eine zusätzliche terrestrische Verbindung ermöglicht MoWaS die sichere und ausfallgeschützte Kommunikation der Lagezentren und Leitstellen untereinander. Mit MoWaS können eine Warnung oder eine Nachricht zentral koordiniert an die Me- dien und/oder Warnmittel ausgelöst werden. Mit MoWaS werden Radio- und Fernseh- anstalten, aber auch Internetdienste, Pagingdienste und die Deutsche Bahn erreicht. Innerhalb von Sekunden kommt die Warnung oder die Nachricht bei allen öffentlich- rechtlichen und bei vielen privaten Radio- und Fernsehanstalten an. Im Fernsehen kann sofort ein Nachrichtenband eingeblendet werden, Radiosendungen werden un- terbrochen. Zudem wirbt das Mdl bei den Aufgabenträgern für den Erwerb eines Mo- WaS vS/E-Zugangs. Hierbei handelt es sich um eine webbasierte Version eines Mo- WaS Systems (MoWaS vS/E). Mittels dieser, sehr viel kostengünstigeren Ausführung (ca. 2000 € jährlich), ist es für den Aufgabenträger möglich, direkt in der MoWaS-Sys- temoberfläche Warnmeldungen zu erstellen. Diese Vorlagen können im Anschluss un- mittelbar und ohne Medienbruch an die Vollanlagen in den Leitstellen übertragen wer- den und von dort als Warnung an die Bevölkerung gesendet werden.

Das Mdl hat sich seit 2016 dafür eingesetzt und erreicht, dass der wechselseitige Da- tenaustausch zwischen MoWaS und anderen Warnapps (z.B. NINA, KATWARN, etc.) technisch umgesetzt wurde.

### *Sirenen*

Die Sirene ist das einfachste und – in der flächigen Fernwirkung – eindeutigste Warn- mittel für die Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse des vergangenen bundesweiten Warntages und die in der Folge deutlich artikulierte Erwartungshaltung aus Politik und Gesellschaft stellt der Bund ein Sonderförderprogramm zur Förderung der Sireneninfrastruktur zur



Verfügung. Mit dem Sonderförderprogramm verfolgt der Bund das Ziel, die Fähigkeiten des Bundes und der Länder mittels Sirenen zu warnen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu verbessern. Für Rheinland-Pfalz stehen aktuell von den 86 Millionen Euro Bundesfördermitteln rund 4,1 Millionen Euro zur Verfügung. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz stockt das Sirenen-Sonderförderprogramm des Bundes um vier Millionen Euro auf. Damit stünden nach Verabschiedung des nächsten Landeshaushalts insgesamt rund acht Millionen Euro zur Errichtung neuer Sirenen und zur Modernisierung von Bestandssirenen im Land bereit, die von den Kommunen abgerufen werden können.

#### *International Security Fund-Projekt*

Durch das EU-Förderprogramm "Innere Sicherheit" (ISF= International Security Fund) werden Projekte der Polizei und des Katastrophenschutzes finanziell unterstützt. Für den Bereich des Katastrophenschutzes wird unter Federführung des BBK das Bund-Länder-Projekt "Warnung der Bevölkerung" durchgeführt werden. RLP beteiligt sich sehr intensiv an dem Projekt und den hieraus resultierenden Teilprojekten (z.B. Bundesweiter Warntag, Smarte Laternen, Lokales Warnkonzept Ludwigshafen/Mannheim, Stadtinformationstafeln).

#### *Ausbildung in den Systemen*

Um die Systeme MoWaS und KATWARN bei den Aufgabenträgern bekannt zu machen, wurden bereits bei einer Dienstbesprechung der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren (BKI – damals noch als Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren bezeichnet) im Oktober 2013 Fachvorträge zum Thema MoWaS und KATWARN präsentiert. In den Folgejahren wurde die Warnung der Bevölkerung mit Bezug zu den Katastrophenschutzsystemen des Landes immer wieder in diesen Dienstbesprechungen aufgegriffen.

Fehlerhafte oder nicht ausgelöste Warnungen wurden und werden immer wieder dazu genutzt, die auslösenden Stellen (insbesondere bei den Integrierten Leitstellen und der Berufsfeuerwehr Mainz) darauf hinzuweisen, dass sämtliches Bedienpersonal in die Anwendung der Katastrophenschutzsysteme informiert und eingewiesen sein muss.

Für die Schulung des Personals auf MoWaS vS/E (webbasierte Version) schlug der Bund ein sog. „Train the Trainer-Konzept“ vor, d.h. Vertreter der Länder werden auf das neue System geschult und übernehmen dann die Schulungen der Kreise, kreisfreien Städte, Leitstellen etc. RLP lässt sich für jede beantragte MoWaS vS/E Anlage eine vor Ort tätige Person als „Multiplikator“ benennen. Deren Schulung muss durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises belegt werden. Auch wird von den Dienststellen eine Bestätigung eingefordert, dass das dortige Personal von dem „Multiplikator“ in MoWaS vS/E eingewiesen worden ist. Erst dann beantragt das Land die „Scharfschaltung“ der Anlagen. Damit wird sichergestellt, dass die Bedienung von MoWaS vS/E sachgerecht erfolgt.

Bei der Erstellung der Handlungsanweisungen zu den Warnungen mit MoWaS wurden die Kommunalen Spitzenverbände, die Landkreise und kreisfreien Städte, die BKI sowie die ADD und LFKA eingebunden.

Hinweise auf Ausbildungsmöglichkeiten beim BBK zur Anwendung von MoWaS wurden und werden an die Anwender mit der Bitte um Teilnahme bei Bedarf verschickt.

Im Sommer 2019 veranstaltete die Fachabteilung einen Informationstag zum Thema „Warnung der Bevölkerung“ an der Hochschule der Polizei, an der Interessierte aus der „Blaulichtfamilie“ teilnehmen konnten. Bei der Dienstbesprechung der BKI im Oktober 2019 wies das zuständige Referat in einem Vortrag ausdrücklich auf die „Falsche Entwicklung in der Warnpraxis“ hin. Kritisiert wurde, dass bei den meisten Warnungen in RLP nur die Warn-Apps angesprochen werden. Die Zuhörer wurden aufgefordert, mit ihren Warnungen auch die Rundfunkanstalten anzusteuern. Derzeit werden alle Leitstellenbereiche und die für Warnung zuständigen Mitarbeitenden der Aufgabenträger nochmals im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch das MdI bezüglich des Themas „Warnung der Bevölkerung/MoWaS“ sensibilisiert und informiert.

#### 2.5.2. Beratungs- und Koordinierungsstelle "Psychosoziale Notfallversorgung"

Psychosoziale Themen und Konzepte sowie Ausbildungs- und Unterstützungsangebote haben seit vielen Jahren einen festen Platz in der Feuerwehr und der gesamten Gefahrenabwehr. Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Teil extremen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Eine Vielzahl von schweren Unglücksfällen und Katastrophen – wie zum Beispiel das Unglück 1988 in Ramstein, die Amokfahrt 2019 in Trier oder die Flutkatastrophe 2021 im Ahrtal – belegen den Bedarf.

Diese Ereignisse haben eindrucksvoll gezeigt, dass neben der technischen Hilfeleistung und der notfallmedizinischen Behandlung auch die psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen (Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Vermissende und Zeugen) eine wichtige Rolle spielt.

Überlebende Opfer, Angehörige von Opfern und die Helfer litten in der Folge der Unglücksfälle unter zum Teil massiven psychischen Störungen, die ursächlich auf die Ereignisse zurück zu führen waren. Vor diesem Hintergrund wurde vor mehr als zwei Jahrzehnten die Beratungs- und Koordinierungsstelle „Psychosoziale Notfallversorgung“ an der LFKA eingerichtet. Sie entwickelt Ausbildungskonzepte zur Prävention, bietet eigene Lehrgänge und Seminare sowie Veranstaltungen an, um über das Thema weiter zu informieren, berät und unterstützt die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen bei der Bewältigung der Folgen psychisch belastender Einsätze.

### 2.5.3. Landesfacheinheiten und Landesausstattung

Um den Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gerecht zu werden, stehen u. a. Facheinheiten der Feuerwehr zur Verfügung. Diese Einheiten können bereits bei „normalen Gefahrenlagen“, insbesondere bei Bedarf an spezieller Ausrüstung, besonders geschulten Einsatzkräften und bestimmter Einsatztaktik zum Einsatz kommen. Die Einheiten können sowohl landesweit als auch bei Einsätzen außerhalb von Rheinland-Pfalz eingesetzt werden. Die Stationierungsorte sind so gewählt, dass in verhältnismäßig kurzer Zeit an jedem Ort des Landes eine Einheit zur Verfügung stehen kann. Bei Bedarf können die Einheiten über die zuständige Leitstelle alarmiert werden. Zu den Facheinheiten zählen:

- die **Rettungshunde / Ortungstechnik** (RHOT) an sieben Standorten. Zu den Einsatzfähigkeiten zählt die Flächen- und Trümmersuche mit Hunden, die biologische Ortung (z. B. auf Gewässern) und die technische Ortung und Rettung mittels Teleskopkamera oder Bodenmikrofonen. Drei Rettungshundeeinheiten verfügen über eine unbemannte Drohne, die zur Personensuche und zur Lageerkundung an großflächigen Einsatzstellen eingesetzt werden kann.
- die Einheiten zur **Speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen** (SRHT) sind an sechs Standorten platziert. Ihre Kernkompetenz besteht in der Rettung und Hilfeleistung bei verunfallten Personen, die aufgrund extremer Höhe oder Tiefe nicht mit normalen Mitteln der Feuerwehr zu erreichen sind.
- insgesamt sieben Einheiten mit ausgebildeten **Feuerwehrtauchern** (Wasserrettung und Tauchen). Diese Einheiten kommen zu technischen Taucheinsätzen und zur Rettung von Personen in Gewässern zum Einsatz.
- die Facheinheiten zur **Presse- und Medienarbeit** (PuMA). Die PuMA-Einheiten sind an vier Standorten eingerichtet und verfügen über die Ausrüstung und Ausbildung, um bei Einsätzen die Presse- und Medienarbeit professionell zu unterstützen.

Das Land stellt für die Aufgabenbewältigung im Katastrophenschutz die unter Punkt 2.4 aufgeführten Einsatzmittel zur Verfügung.

### 2.5.4. Aufgaben der LFKA

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA) ist die zentrale Aus- und Weiterbildungsstätte des Landes Rheinland-Pfalz für die Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes. Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer Bevölkerungsschutzakademie mit umfassendem Aus- und Weiterbildungsangebot für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren, der Werkfeuerwehren, der Hilfsorganisationen sowie für feuerwehrtechnische Mitarbeitende von Behörden entwickelt, insbesondere für Führungs- und Spezialkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Haupt- und Ehrenamt.

Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter werden ebenfalls an der LFKA ausgebildet. Überdies obliegt dieser Akademie die Qualifizierung der Mitarbeitenden in Technischen Einsatzleitungen der

kommunalen Katastrophenschutzbehörden. Darüber hinaus entwickeln die Mitarbeitenden der LFKA neue Lehr-, Lern- und Einsatzmethoden, die bundes- und europaweit Anerkennung finden, beispielsweise bei der Ausbildung anhand von E-Learning-Programmen, wie der E-Gruppenführerin oder dem E-Gruppenführer und der simulationsunterstützten Führungsausbildung. Die digitale Aus- und Weiterbildung wurde in den Zeiten der Corona-Pandemie deutlich ergänzt und erweitert.

Besondere Bedeutung kommt der LFKA durch die Aus- und Weiterbildung der überwiegend freiwillig ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehren und in besonderen Fach- und Führungslehrgängen auch der Hilfsorganisationen zu. Die LFKA leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Ehrenamts und zur Verzahnung mit anderen Gefahrenabwehreinrichtungen.

Bei Übungen und Einsätzen von besonderer Art und außergewöhnlichem Umfang unterstützt die LFKA das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Krisenmanagement, leistet für die kommunalen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes Fachberatung sowie Einsatz- und Führungsunterstützung und beteiligt sich im Auftrag des Mdi an der länderübergreifenden Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

#### 2.5.5. Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) und HiK Konzept

Im Jahr 2006 haben die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund e.V., Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und der Malteser Hilfsdienst in Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgemeinschaft „Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz“ (HiK) gegründet. Das Ministerium des Innern und für Sport war bereits in der Gründungsphase als ständiger Gast an den Sitzungen der HiK vertreten. Als erste wesentliche Aufgabe wurde das noch aus dem Jahr 1995 stammende Konzept des Sanitäts- und Betreuungsdienstes überarbeitet. Das 2008 fertiggestellte und 2018 überarbeitete Konzept „Katastrophenschutz-Strukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ – bekannt auch als das „HiK-Konzept“ – hat sich bewährt.

Mit der Konzeption „Katastrophenschutz-Strukturen Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst in Rheinland-Pfalz“ soll erreicht werden, dass in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften möglichst einheitliche Strukturen aufgebaut bzw. vorgehalten werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden aufgrund einer durchzuführenden örtlichen Gefahren-Analyse in eigener Verantwortung und Zuständigkeit darüber, in welchem Umfang sie welche Einheiten für den Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes vorsehen.

Das HiK Konzept baut auf dem Funktionieren des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes, der Abschnittsleitung Gesundheit, des RAEP Gesundheit, des Sonderalarms Rettungsdienst, des landesweiten Medikamentendepots und der zentralen Einrichtungen der Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz auf. Nur deren Zusammenarbeit garantiert eine Begrenzung des Schadens beim Massenanfall von Patienten und

Betroffenen und im Katastrophenschutz. Das mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Konzept über die Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz gilt sowohl für den Einsatz als auch für die Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz. Es regelt den Aufbau der Katastrophenschutzmodule des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes. Darin inbegriffen sind das Personal mit der jeweiligen Ausbildung, die Fahrzeuge mit der Ausstattung sowie die Zusammensetzung verschiedener Katastrophenschutzmodule. Diese Katastrophenschutzmodule sind die Grundlage für jede Einsatzplanung.

#### 2.5.6. Die Leitungsgruppe der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK-Leitungsgruppe)

Die HiK-Leitungsgruppe ist eine anerkannte Landeseinheit in Rheinland-Pfalz gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 LBKG. Sie besteht aus Vertretern der in Rheinland-Pfalz tätigen Hilfsorganisationen. Die HiK-Leitungsgruppe wird sowohl bei eigenen als auch bei behördlich angeordneten Übungen und Einsätzen sowie bei Großschadenslagen und im Konfliktfall tätig. Sie ist das personelle und organisatorische Instrument der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz (HiK) zur Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion innerhalb ihrer Aufgaben als zentrale Einrichtung des Landes. Sie ist Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen, Landesministerien, kommunale Gebietskörperschaften und der Gliederungen der Hilfsorganisationen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der HiK Leitungsgruppe wurden zwischen der HiK und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgestimmt. Einsätze, die außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz anfallen, sind in enger Abstimmung mit der ADD zu bearbeiten. Die HiK-Leitungsgruppe kann von der ADD, also behördlich, alarmiert werden. Bei geplanten Einsätzen kann auch eine Alarmierung durch eine Hilfsorganisation erfolgen. Im letzteren Fall wird die ADD immer nachrichtlich informiert.

#### 2.5.7. Zentrale Einrichtungen Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK)

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 6 LBKG hat das Land zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4) für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstung stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht. Auf dieser Basis halten die Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz „Zentrale Einheiten“ für das Land Rheinland-Pfalz vor. Diese wurden vom Land in dieser Funktion anerkannt und werden vom Land finanziell unterstützt. Jede Hilfsorganisation unterhält eine solche Einheit: der Arbeiter-Samariter-Bund im Bereich Rheinland-Pfalz Süd, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft in Lehmen, das Deutsche Rote Kreuz in Sprendlingen, der Malteser Hilfsdienst in Trier-Irsch und die Johanniter-Unfall-Hilfe in Mainz.

#### 2.5.7.1. Arbeiter Samariter Bund (ASB)

Aktuell stellen mehrere ASB-Gliederungen autarke Einsatzmodule, die im Bedarfsfall zur ASB-Task-Force-Einheit Rheinland-Pfalz (Süd) zusammengeführt werden können. Bei der ASB-Task-Force-Einheit handelt es sich um eine disloziert aufgebaute, operative Einsatzeinheit des Katastrophenschutzes, die sowohl in ihrer Gesamtheit als auch einzeln zum Einsatz kommen kann. Das primäre Einsatzgebiet liegt im Bereich des südlichen Teils von Rheinland-Pfalz.

Die Einheit ist darauf ausgerichtet, die regional bereits aufgestellten Schnelleinsatzgruppen bei Großschadensereignissen zu unterstützen bzw. zu ergänzen.

Die Einheit hat den taktischen Einsatzwert eines BHP 25. Ein ELW 2 mit kann im Bedarfsfall die Führung und Koordination der Einheit wie auch weiterer Kräfte übernehmen.

Für den Bereich Dekontamination Verletzter wurde am Standort Worms eine SEG Dekon-V etabliert. Der hierfür seitens des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellte Dekon-V-Lkw kann ebenfalls für entsprechende Einsatzlagen herangezogen werden.

#### 2.5.7.2. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Die zentrale Einrichtung der DLRG Rheinland-Pfalz liegt in Lehmen/Mosel.

Die DLRG-Wasserrettungseinheiten werden primär in der allgemeinen Hilfe eingesetzt. Bei Großschadenslagen werden die Wasserrettungseinheiten – auf Anforderung von KatS-Behörden oder der HiK-Leitungsgruppe – durch die Koordinierungsstelle des Landesverbandes in einen oder mehrere Wasserrettungszüge gegliedert und unter einheitliche Führung gestellt. Dies ist insbesondere vorgesehen für die Schadenslage „Hochwasser“ – auch außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

Die Wasserrettungseinheiten (Teileinheiten) der DLRG werden flächendeckend in den Untergliederungen (Ortsgruppen) vorgehalten.

#### 2.5.7.3. Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Die zentrale Einrichtung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist in Sprendlingen/Rheinhessen stationiert. In der zentralen Einrichtung in Sprendlingen wird sanitätsdienstliches Material für den Bereich des Massenanfalls für 150 Verletzte eingelagert, das mit besonders kurzer Vorlaufzeit an einer Einsatzstelle zur Verfügung stehen kann. Weiterhin wird dort für ca. 1.000 Personen Material für den Betreuungsdienst vorgehalten, das im Bedarfsfall durch Gliederungen der Hilfsorganisationen oder durch die zuständigen Behörden angefordert werden kann. Die Materialien für den „BHP 150“ sind ständig auf Fahrzeugen verladen. Ein BHP 50 der ZELK ist auf einem Fahrzeug als nicht modulare geschlossene taktische Einheit verlastet und somit vom BHP RLP zu unterscheiden. Das Material für den Betreuungsdienst muss im Einsatzfall verladen werden. Alle Materialien können auch nur teilweise angefordert werden. Sie stehen ebenso für planbare Einsätze zur Verfügung.

Die ZELK in Sprendlingen verfügt über einen ELW 1,5 und über einen ELW 2.

#### 2.5.7.4. Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)

Die Zentrale Einheit des JUH Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/ Saar, für das Land Rheinland-Pfalz ist beim Regionalverband Rheinhessen in Mainz stationiert. Die Einheit ist in der Lage, mit einem örtlichen Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst einen BtP 250 einzurichten und zu betreiben. Das vorgehaltene Material aus dem Bereich Betreuungsdienst ist für die Verwendung im gesamten Land Rheinland-Pfalz vorgesehen und kann mittels Rollwagen auf bereitstehende Logistikfahrzeuge verladen werden. Das Material kann in ganz Rheinland-Pfalz in ca. 2,5 Stunden verlegt werden. Die Ausstattung für ein Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst ist ständig verladen und kann sofort an den Schadensort entsandt werden.

Für die längere Verpflegung kann aus dem Landesverband der JUH ein Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst nachgefordert werden.

#### 2.5.7.5. Malteser Hilfsdienst (MHD)

Die zentrale Einrichtung des MHD Rheinland-Pfalz befindet sich in Trier und ist an das Katastrophenschutzzentrum der Stadtgliederung Trier in Trier-Irsch angegliedert.

Das gesamte Material des vorgehaltenen BHP 50 ZELK kann innerhalb von ca. 2,5 Stunden jeden Ort in Rheinland-Pfalz erreichen. Diese Komponente soll bei einem Massenansturm von Verletzten den kommunalen Katastrophenschutz durch eine kurze Vorlaufzeit unterstützen und weitere Behandlungskapazitäten vor Ort schaffen. Kapazitiv kann dieser BHP 50 eine Behandlung von 50 Personen pro Stunde gewährleisten. Neben der Indikation MANV kann das Material auch für planbare Einsätze genutzt werden.

Das gesamte Material ist permanent auf einem GW-BHP 50 als Trägerfahrzeug verlastet.

#### 2.5.8. Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne

Seitens des Landes wurden bereits seit vielen Jahren Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne (RAEP) zu verschiedenen Gefahrenlagen erstellt. Der Inhalt dieser Pläne ist mit den Spitzenverbänden der Aufgabenträger und den zuständigen (Fach-)Behörden und Ministerien erarbeitet und abgestimmt. Diese RAEP dienen den kreisfreien Städten, den Verbandsgemeinden, den verbandsfreien Gemeinden und den Landkreisen als Grundlage zur Erstellung eigener Pläne. Sie sollen sicherstellen, dass einheitliche und abgestimmte Planungen auf allen Verwaltungsebenen durchgeführt werden. Die in den RAEP beschriebenen Maßnahmen sind beispielhaft aufgeführt und müssen auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt und ergänzt werden.

Folgende RAEP hat das Land herausgegeben:

- RAEP "Eisenbahn",
- RAEP "Gefährliche Stoffe",
- RAEP "Hochwasser",
- RAEP "Waldbrand",
- RAEP "Gesundheit".

Neben den o. g. Rahmenplänen gibt es Einsatzpläne, die bereits Zuständigkeiten bestimmter Aufgabenträger vorgeben. Zu diesen Alarm- und Einsatzplänen (AEP) zählen:

- AEP Rhein,
- AEP Autobahn,
- Notfallplan in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (KKW-Notfallplan),
- Konzept der überörtlichen Unterstützung bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen (LebEL-Konzept) und das
- Gemeinsames Gefahrenabwehrkonzept bei Eis auf der Mosel.

Die RAEP gliedern sich in die Alarmstufen 1 bis 5. Die Alarmstufe 5 beschreibt eine Lageentwicklung, die nur durch extern, überörtliche Unterstützung beherrschbar wird. Das Land hat die Initiative der Gebietskörperschaften in den Leitstellenbereichen Koblenz, Montabaur und des Rhein- Hunsrück- Kreises bei der Erstellung und Umsetzung des Konzeptes der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ mit dem Ziel begleitet, dieses als Blaupause in den verbleibenden Leitstellenbereichen zur Umsetzung als Beratungsgegenstand zu nutzen.

Grundlage war die vorangegangene Konzeption „Unterstützung lebensbedrohliche Einsatzlagen“, die als Initiative des Landes mit den Aufgabenträgern nach den Terroranschlägen in Frankreich und Belgien erarbeitet wurde.

Im Gegensatz zu den Rahmen-Alarm- und Einsatzplänen sind hier die Aufgaben und Zuständigkeiten der betroffenen Aufgabenträger vorgegeben und müssen lediglich in die kommunale Alarm- und Ausrückordnung und Einsatzchecklisten übernommen werden.

Zusätzlich zu den Alarm- und Einsatzplänen wurden durch das Land auch Empfehlungen zur Einsatzplanung veröffentlicht. So zum Beispiel die „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“ und die „Empfehlung für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen im Katastrophenschutz“.

#### 2.5.9. Erläuterungen zum Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Hochwasser

Der RAEP Hochwasser dient den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städte als Vorlage zur Planung ihrer Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Überschwemmungen (Hochwasser und Starkregen). Diese Planung baut auf der Grundlage der Selbsthilfe der Bevölkerung auf.

Der Alarm- und Einsatzplan Hochwasser dient als Handlungshilfe, um die Einsatzmaßnahmen und Abläufe sinnvoll zu strukturieren. Bereits durch die Erstellung des Plans werden Einsatzschwerpunkte identifiziert und die Potenziale der Aufgabenträger für das Hochwasserereignis analysiert. Einsatzschwerpunkte können beispielsweise die Sicherung bedrohter Objekte mittels mobilem Hochwasserschutz sein oder die Planung zur Evakuierung von Wohngebieten, die durch das Übersteigen eines kritischen Pegels drohen, überflutet zu werden. Die Bewertung aller Bereiche, insbesondere der



kritischen Infrastruktur ist ein wichtiger Teil der Vorbereitung auf ein Hochwasserereignis und stellt den Anfang der Maßnahmen zu Einsatzplanung dar.

Die voranzustellende Gefahren- bzw. Risikoanalyse trifft jeder Aufgabenträger im Rahmen seiner Zuständigkeit. Da sich ein Hochwasser jedoch nicht nur auf eine Gemeinde beschränkt, muss die Einsatzplanung in enger Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern erfolgen.

Der RAEP Hochwasser ist in drei Teile untergliedert:

**Der erste Teil (A) des RAEP** beschreibt die allgemeinen Rahmenbedingungen, die bei der Planung und der Erstellung des Alarm- und Einsatzplans Hochwasser zu berücksichtigen sind.

Anhand der dort auf den Seiten 32 ff. beschriebenen Meldewege, die die bestehenden gesetzlichen Vorschriften abbilden, ist nachvollziehbar, welche Zuständigkeiten bereits in der Entstehungsphase eines Hochwassers bestehen. Durch frühzeitiges Handeln kann die Warnung der Bevölkerung (und damit der Beginn der Selbsthilfemaßnahmen) erreicht werden.

**Im Teil B** werden die Alarmstufen und Maßnahmen für den Alarm- und Einsatzplan erläutert. Wie in den anderen Rahmen-Alarm- und Einsatzplänen erfolgt die Planung in fünf Alarmstufen.

Die Planung der Alarmstufen setzt sich aus den folgenden Unterpunkten zusammen:

- Definition: dient der Abgrenzung der Alarmstufen voneinander,
- Auslöseschwelle: Hier erfolgt eine konkrete Zuordnung zwischen Pegelständen und auszuführenden Maßnahmen, d. h. ab welchem Pegelstand diese Alarmstufe auszulösen ist,
- Maßnahmen: Vorgaben der durchzuführenden Handlungen (Einsatzmaßnahmen), inklusive der Alarmierungen und Aktivierung entsprechender Führungs- bzw. Koordinierungsstellen,
- Einsatzplan: Darunter fallen perspektivische Maßnahmen, die im Laufe des Schadensereignisses ergriffen werden müssen,
- Führungsstruktur: einheitliche Vorgabe der zu beteiligenden Stellen und Aufbau der Führungsorganisation, Schema der Melde-, Informations- und Führungswege.

Anhand der Alarmstufen sollen Checklisten erstellt werden, die dem jeweiligen Aufgabenträger als Handlungshilfe dienen. Aus den Checklisten gehen dann die konkreten Maßnahmen hervor, die in der Phase der Einsatzvorbereitung, der Durchführung und Nacharbeit zu veranlassen sind.

**Der dritte Teil (C)** umfasst die Anlagen des RAEP Hochwassers. Dort finden sich Vordrucke, die durch die Aufgabenträger entsprechend bearbeitet werden sollen. Auch praktische Hinweise zur Deichschau und Anwendung von Sandsäcken zur Sicherung von Deichen sind in den Anlagen erwähnt. Es gibt ebenfalls Mustertexte zur Information bzw. Warnung der Bevölkerung.

Der RAEP wurde 2020 um die Anlage „Einsatzhinweise bei der Bewältigung von Starkregenereignissen“ ergänzt. Die Starkregenereignisse der vergangenen Jahre machten es dringend erforderlich, die Einsatzplanung für Hochwasser um diesen Teil zu ergänzen. Zum Inhalt der Einsatzhinweise zählen u. a. Maßnahmen vor dem Starkregenereignis, taktische Hinweise für den Ereignisfall und Hinweise zur Struktur der Gefahrenabwehr bei Starkregeneinsätzen. Als Planungsunterstützung wird in der Anlage ebenfalls das Konzept der überörtlichen Unterstützung erläutert. Da sich gezeigt hat, dass neben der Planung einsatztaktischer Maßnahmen auch die Ausstattung der Feuerwehren inklusive der Fahrzeuge an die neuen Gefahrensituationen angepasst werden müssen, finden sich in den Einsatzhinweisen Angaben zu Spezifikationen für Fahrzeuge (Geländegängig- und Watfähigkeit) und die Zusammenstellung spezieller Ausrüstung (Rollcontainer Starkregen, Abrollbehälter Sandsackfüllung, usw.). Im Zuge eines Sonderförderprogramms des Landes kann diese zusätzliche Ausrüstung durch die Aufgabenträger beschafft werden. Das Land hält ebenfalls zusätzliche Ausrüstung für Starkregenereignisse stützpunktartig bereit.

Der RAEP-Hochwasser ist – wie auch alle anderen Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne sowie Einsatzhinweise und Rahmenempfehlungen zu weiteren Risiken – im BKS-Portal eingestellt und für jedermann öffentlich zugänglich.

#### 2.5.10. Unterstützung- und Beratungsleistung durch die ADD

Die ADD berät und unterstützt die Kreise und Gemeinden bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Das Referat 22 bietet entsprechende Beratungen an.

Das Ziel der Beratungen ist es, die Einsatzstrukturen der Aufgabenträger entsprechend der rechtlichen Vorgaben umzusetzen und eine möglichst einheitliche Verteilung von Ressource zu erreichen.

Ein Schwerpunkt der Beratungen liegt dabei auf der durch das Land bereitgestellten Förderung von Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstung, den notwendigen Fahrzeugen sowie Ressourcen und baulichen Anlagen (Einrichtungen). Darüber hinaus umfasst die Beratung auch die Unterstützung der Aufgabenträger (auch Kreise) bei der Erstellung der Bedarfspläne zur Gefahrenabwehr.

Die ADD berät ebenfalls zu den Themen Digitalfunk, digitale Alarmierung und weiteren Fachthemen, die durch das Referat 22 bearbeitet werden.

Im Rahmen weiterer Beratungen und Unterstützungen werden jährliche Dienstbesprechungen mit den feuerwehrtechnischen Bediensteten zu Themen des vorbeugenden Brandschutzes und mit den Sachbearbeitern Katastrophenschutz der Kreise zu allgemeinen Themen des Katastrophenschutzes durchgeführt. Zu aktuellen Themen werden neben den jährlichen Dienstbesprechungen der BKI auch Besprechungen mit einzelnen Leitstellenbereichen durchgeführt. Der Teilnehmerkreis richtet sich nach den jeweiligen Besprechungsthemen.

Die Beratung der Aufgabenträger (Einsatzleitungen) im Schadensfall wird i. d. R. über die Ansprechstelle Katastrophenschutz wahrgenommen.

Fachtechnische Beratungen zu Feuerwehrfahrzeugen und Geräten finden durch die technische Abteilung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzakademie statt. Neben der Abnahme von beschafften Fahrzeugen gibt es hier die Möglichkeit, im Vorfeld zur Beschaffung die Beratungsleistung in Anspruch zu nehmen, um Fehler bei der Beschaffung zu vermeiden. Die LFKA prüft hinsichtlich der Konformität der technischen Richtlinien, Normen und den in Rheinland-Pfalz eingeführten Vorgaben. Die LFKA bietet zusätzlich den mobilen Prüfdienst an. Der Prüfdienst ermöglicht den Aufgabenträgern bspw. die regelmäßige Überprüfung der Gerätehäuser in Hinblick auf Unfallverhütung und Sicherheit im Feuerwehrdienst (Arbeitsschutz).

#### 2.5.11. Ansprechstelle/Koordinierungsstelle KatS der ADD

Da die ADD als Verwaltungsbehörde des Brand- und Katastrophenschutzes ein jederzeitiges Handeln sicherstellen muss, wurde eine aufbauende Führungsstruktur eingeführt, die die Aufgaben der ADD im Katastrophenschutz erfüllen soll.

Die **Ansprechstelle KatS** stellt die jederzeitige Kontaktstelle des Landes im Brand- und Katastrophenschutz dar. Sie nimmt Meldungen über außergewöhnliche Ereignisse und Gefahrenlagen entgegen, die den Aufgabenträgern und Leitstellen vorliegenden Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus können die Aufgabenträger Unterstützung durch oder über die ADD anfordern. Sie berät und unterstützt die Gemeinden und Landkreise telefonisch oder per E-Mail und kann auch als Verbindungsperson in der Einsatzleitung vor Ort unterstützen.

Die Ansprechstelle KatS verfügt über die Möglichkeit, im Auftrag der Aufgabenträger auch Warnungen und Informationen der Bevölkerung durchzuführen.

Durch das diensthabende Personal wird in enger Abstimmung mit der Referatsleitung entschieden, ob Erstmaßnahmen auf Landesebene notwendig sind, beispielsweise die Koordinierungsstelle KatS der ADD einzuberufen ist.

Gemäß der gesetzlichen Regelung – § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 2 LBKG – kann der Präsident der ADD bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen (s. hierzu die Erläuterungen unter Punkt 2.3.3.) die Einsatzleitung übernehmen. Vorgeplant ist dieser Schritt im Zusammenhang mit Unfällen im Bereich von kerntechnischen Anlagen oder anderen Großschadensereignissen, bei denen die Koordination von unterstützenden Maßnahmen nicht mehr ausreicht. Anders als die lediglich koordinierende Unterstützung müssen im Falle des § 24 Abs. 1 Nr.3 LBKG dann Einsatzmaßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden, die sonst durch die eigentlichen Aufgabenträger zu treffen sind. Die Aufgabenträger arbeiten dann nach Weisung der Aufsichtsbehörde.

Die **Koordinierungsstelle KatS** besteht aus mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie wird ereignisbezogen in den Räumlichkeiten der ADD eingerichtet.

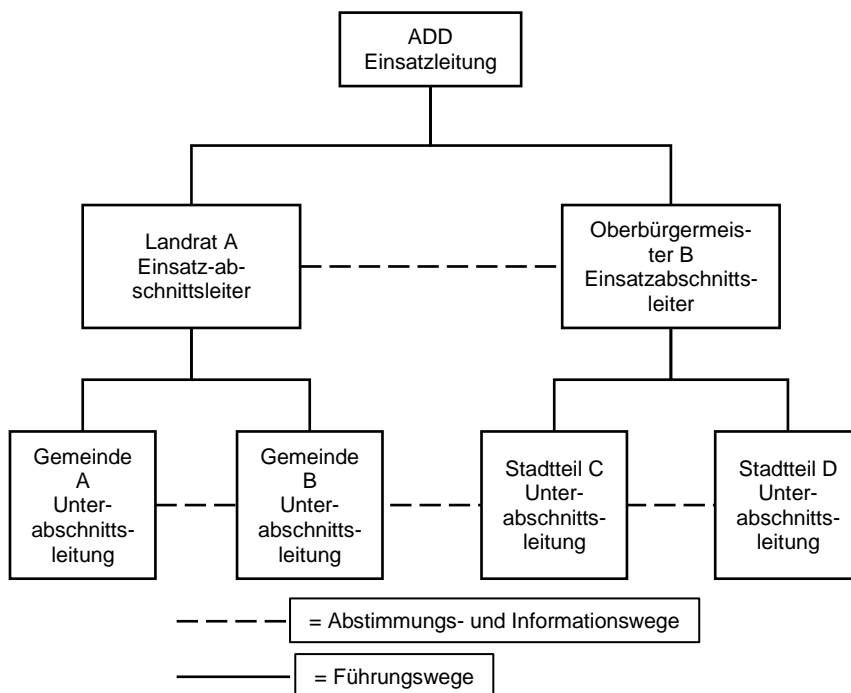
Die Aufgaben der Ansprechstelle KatS bleiben auch für die Koordinierungsstelle KatS bestehen. Sie werden um Koordinierungsaufgaben zur Unterstützung der einsatzfährenden Landkreise oder kreisfreien Städte erweitert:

- Alarmierung und Heranführen überörtlicher Einheiten, z. B. Feuerwehrbereitschaften
- Aktivieren der Landeseinsatzmittel und Landesfacheinheiten
- Anforderung von Hilfskräften außerhalb von Rheinland-Pfalz und Koordination ihrer Zuführung ins Schadensgebiet
- Die Erstellung einer eigenen Einsatzdokumentation und das Verfassen von Lageberichten.

Die Entscheidung zur Übernahme der Einsatzleitung bleibt Prüfauftrag der Koordinierungsstelle KatS und wird nach Information der Hausspitze (Abteilungsleitung und Präsident) von dort getroffen. Nach Übernahme der Einsatzleitung durch den Präsidenten der ADD arbeitet die Koordinierungsstelle als Katastrophenschutzleitung (KatSL).

Die **Katastrophenschutzleitung (KatSL)** trifft Entscheidungen zur Umsetzung von Maßnahmen, die für die Beseitigung oder Verhinderung von Gefahren geboten sind. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen weist sie die nachgeordneten Aufgabenträger, Behörden und Organisationen entsprechend an.

Beispiel der Führungsorganisation bei Übernahme der Einsatzleitung durch die ADD:



Die KatSL ist in Anlehnung an die DV 100 aufgebaut. Das Personal des Referates 22 wird durch weitere Mitarbeitende der ADD sowie durch Personal der Landesfeuerwehr-

und Katastrophenschutzakademie (LFKA) verstärkt und bei Bedarf durch Fachberater und Verbindungspersonen anderer Behörden und Organisationen ergänzt.

Bei Schadenslagen, in denen ein erhebliches Maß der Aufgabenbewältigung im Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- oder Verpflegungsdienstes liegt, wie z. B. bei großflächigen Evakuierungsmaßnahmen, erfolgt eine Aufgabenzuweisung an die Leitungsgruppe der Hilfsorganisationen (HiK) mit Sitz in Mainz.

Seit Bestehen der ADD gab es noch keine Gefahrenlage, bei der die ADD für das Land die Einsatzleitung originär inne bzw. übernommen hatte.

#### 2.5.12. Krisenstab der Landesregierung

Der Krisenstab der Landesregierung wurde am 6. November 2001 durch Beschluss des Ministerrats unter der Bezeichnung "Interministerieller Koordinierungsstab" aus der Taufe gehoben. Der Ministerrat hat diesen Koordinierungsstab am 8. Februar 2011 grundlegend neu geordnet. Das Koordinierungsverfahren wurde wesentlich vereinfacht. Der Stab firmiert seither unter der Bezeichnung "Krisenstab der Landesregierung". Der Krisenstab der Landesregierung ist ein Stab im Sinne des § 6 Nr. 2 LBKG, obwohl er kein Katastrophenschutzstab ist (siehe hierzu Unterpunkt 2.6.2.).

### **2.6. Krisenstab der Landesregierung**

#### 2.6.1. Abgrenzung Krisenmanagement und Katastrophenschutz

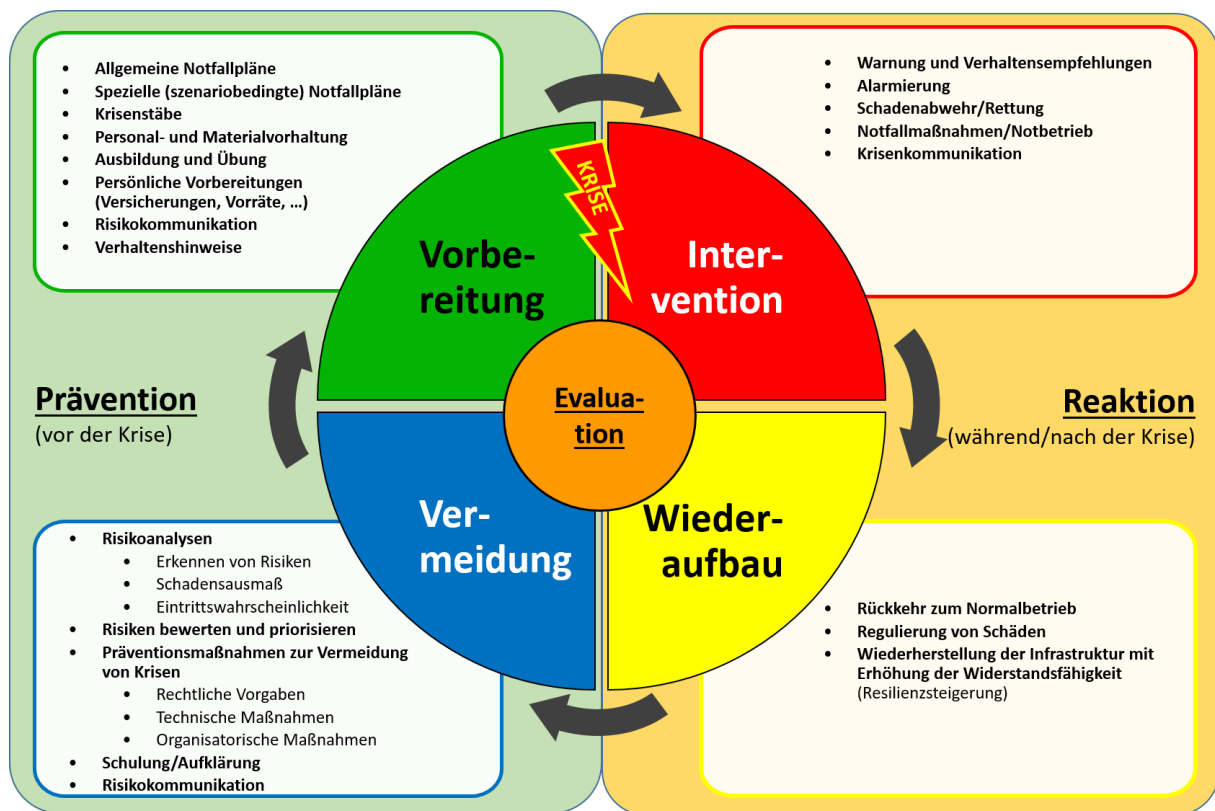
Die notwendigen Anpassungen zur

- Vermeidung von
- Vorbereitung auf,
- Erkennung und Bewältigung (Intervention) sowie
- Nachbereitung (Wiederaufbau) von

Krisen werden als Krisenmanagement bezeichnet.

Diese vier beschriebenen Phasen laufen nacheinander in einem in sich geschlossenen Kreisprozess ab (s. Abb.). Das Krisenmanagement kann aufgrund seiner viel allgemeineren Ausrichtung nicht mit dem Katastrophenschutz gleichgesetzt werden. Vielmehr

wird Krisenmanagement in fast allen Wirtschaftsbranchen als auch in der staatlichen Notfallvorsorge betrieben.



### 2.6.2. Aufgaben des Krisenstabes der Landesregierung

Der Krisenstab der Landesregierung (KS-LR) ist ein Unterstützungsinstrument für die politisch Verantwortlichen (z.B. Ministerin / Minister des Innern und für Sport oder Ministerpräsidentin / Ministerpräsident).

Er befasst sich nicht mit der operativ-taktischen Einsatzabwicklung, sondern dient als ressortübergreifendes Abstimmungsinstrument des Krisenmanagements. Die operativ-taktische Einsatzabwicklung ist den hierfür aufgestellten Koordinierungsstellen und Führungs- oder Arbeitsstäben, beispielsweise bei der Polizei, den kommunalen Aufgabenträgern oder der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), vorbehalten. Bei der ADD ist der operativ-taktische Stab des Landes im Katastrophenschutz angesiedelt (s. hierzu Erläuterungen unter Punkt 2.4.3. - 2.4.5.). Entsprechend regelt die Stabsdienstordnung des KS-LR den Aufbau und die Tätigkeit des KS-LR als Stab der administrativ-organisatorischen Komponente. Er ist – wie beschrieben – nicht zu verwechseln mit den zur operativen Bewältigung von Einsatzereignissen und besonderen Gefahrenlagen in den verschiedenen Ressortbereichen und auf den verschiedenen Ebenen eingerichteten Führungs- oder Arbeitsstäben. Insofern hat der KS-LR auch keine Einsatzleitung bei der operativen Bewältigung der Krise inne, d.h. er führt z. B. keine Polizei- oder Katastrophenschutz- bzw. Feuerwehreinheiten. Der KS-LR ist an die in den Gesetzen niedergelegten Zuständigkeiten gebunden. Das LBKG gibt den

Handlungsrahmen der Landesregierung vor. Danach ist die Gefahrenabwehr bei Katastrophen nebst Einsatzleitung den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Der KS-LR bereitet demgemäß für die Landesregierung alle mit dem besonderen Ereignis, das zu seiner Bildung geführt hat, in Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung vor und veranlasst und kontrolliert die Umsetzung der Entscheidungen in eigener Verantwortung. Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind z.B. auf Grund rechtlicher Vorgaben und finanzieller Zuständigkeiten – insbesondere im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger (Daseinsvorsorge) – zu treffen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des KS-LR zählen:

- Koordination zwischen den Ressorts insbesondere bei komplexen Lagen mit hohem Öffentlichkeitsinteresse (z. B. Pandemie),
- Koordination mit Bund, Ländern, Nachbarstaaten und sonstigen Stellen,
- Gewährleistung einer abgestimmten Information der betroffenen Behörden und Stellen, der Öffentlichkeit und der Medien und
- regelmäßige Teilnahme an Übungen unterschiedlichster Art wie z.B. die Krisenmanagementübungen auf Bund-Länder-Ebene zur LÜKEX-Serie.

Auf staatlicher Ebene bleibt auch in einer Krisensituation die Ressortzuständigkeit bestehen. Dies bedeutet in der Folge, dass jedes Ressort der Landesregierung eigene Strukturen vorhalten muss, um ein wirksames Krisenmanagement zu betreiben. Erst wenn dies innerhalb eines Ressorts nicht mehr möglich ist oder die Situation und/oder ihre Folgen ein abgestimmtes Krisenmanagement in mehreren Ressorts erforderlich macht, kann das zentrale Krisenmanagementelement, der KS-LR, durch die Ministerpräsidentin (oder ihre Beauftragte/ihren Beauftragten) aktiviert werden, um dem betroffenen Ressort strukturelle und personelle Unterstützung zukommen zu lassen oder um ein einheitliches Vorgehen im Krisenmanagement zu gewährleisten. Auch im Falle einer Einsetzung des KS-LR bleibt die originäre Ressortzuständigkeit unangetastet.